

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0224/2005

Abteilung: Finanzen, Immobilien

Bearbeiter/in: Herr Pfadt, Peter

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	08.12.2005	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.12.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Beteiligungsbericht nach § 90 Abs. 2 GemO

Anlagen: 13

Information

Mit der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.04.1998 wurden die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem Rat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. beteiligt sind, sowie über ihre Eigenbetriebe vorzulegen (§§ 85 und 90 GemO). Dies gilt auch für Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben nach § 85 Abs. 1 und 3 GemO wahrnehmen. Der Beteiligungsbericht ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Einwohner sind über den Beteiligungsbericht in angemessener Form zu unterrichten; sie sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsbericht vorgelegt wird.

Allgemeines:

1. Die **Anlage 1** enthält eine tabellarische Übersicht über sämtliche unmittelbare Beteiligungen der Stadt.
1. Für die in der Anlage 1 aufgeführten wirtschaftlichen Unternehmen FSG, GML, SWS, WES, die nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen AES, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Eins GmbH, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Zwei GmbH, den Eigenbetrieb EBS, GEWO sowie für die sonstigen Einrichtungen Altenheim, die Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur, die Stiftung "Historisches Museum der Pfalz" und den Verein "Erholungsgebiet in den Rheinauen" e. V. sind in den **Anlagen 2 - 13** die Beteiligungen der Stadt einzeln und detailliert auf der **Grundlage der Jahresabschlüsse 2004** dargestellt.

Für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen müssen nach § 85 Abs. 1 GemO folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen,
- das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
- der öffentliche Zweck kann nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Keine wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 85 Abs. 3 GemO Einrichtungen, die überwiegend folgenden Zwecken dienen:

- Erziehung, Bildung und Kultur,
- Sport und Erholung,
- Sozial- und Jugendhilfe,
- Gesundheitswesen,
- Umweltschutz,
- Wohnungs- und Siedlungswesen,
- Deckung des Eigenbedarfs der Stadt.

Für die nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen und die sonstigen Einrichtungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO nicht nachzuweisen.

3. Für das Altenheim wäre zwar nach den Vorschriften der GemO kein Beteiligungsbericht zu erstellen. Er ist jedoch der Vollständigkeit halber beigelegt (Anlage 10).
4. Für Kreis- und Stadtparkasse, Baugenossenschaft, Pfalzwerke AG, Saar Ferngas AG, Kulturstiftung Speyer, GABIS und TDG sind keine Beteiligungsberichte zu erstellen.

Bei der Sparkasse ist dies darin begründet, dass es sich hierbei um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, für die nur dann ein Beteiligungsbericht zu erstellen wäre, wenn sie von der Stadt **geführt** würde. Dies ist nicht der Fall. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Jahr die Gewährträgerhaftung für die Sparkasse entfallen ist.

Bei Baugenossenschaft, Pfalzwerke AG, Saar Ferngas AG, Kulturstiftung Speyer, GABIS und TDG ist die Stadt mit weniger als 5 % beteiligt, ein Beteiligungsbericht ist jedoch nach § 90 Abs.2 GemO nur bei Beteiligungen von mindestens 5 % zu erstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Speyer, 25. November 2005
Stadtverwaltung

Werner Schineller
Oberbürgermeister 131/1